

Abfallordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Manning vom 11. November 2010, mit der eine Abfallordnung erlassen wird. Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet.

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind feste Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b)

a) Grünabfälle

natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst

b) Biotonnenabfälle

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist
4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit mit Hausabfällen ähnlich sind.
 5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**
Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Manning sowie Objekt Schachen bei Furtpoint 9 (Grundstück Nr. 3014, KG Plötzened 50209) der Marktgemeinde Ottwang am Hausruck.

2. Für sperrige Abfälle besteht während der Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Ottngang am Hausruck. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
3. Für Grünabfälle besteht während der Öffnungszeiten eine Abgabemöglichkeit bei der Kompostieranlage Thalhammer.
4. Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst die im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.
5. Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet sowie Objekt Schachen bei Furtpoint 9 (Grundstück Nr. 3014, KG Plötzenedt 50209) der Marktgemeinde Ottngang am Hausruck, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

1. Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
2. Sperrige Abfälle sind vom demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammelstelle (Altstoffsammelzentrum) zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall zur Sammlung bereitzustellen.
3. Grünabfälle sind zur Kompostierungsanlage Thalhammer, Untermühlau 4, 4901 Ottngang am Hausruck zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. Biotonnenabfälle sind im Abholbereich von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
5. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind vom demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter aus Kunststoff (EN 840-1) in vier verschiedenen Größen (60 Liter, 90 Liter, 120 Liter und 240 Liter) zu verwenden.
2. Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde Manning beschafft und an die Grundeigentümer verkauft. Die Grundeigentümer haben weiters die Möglichkeit die Abfallbehälter selbst zu beschaffen.
3. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Haushalte ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15,0 Liter

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amtswegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt Manning gehoben werden.

§ 6 Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde Manning bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt 4-wöchentlich (13 Abfuhrtermine).
2. Sperrige Abfälle können zu den jeweiligen Öffnungszeiten in den nächstgelegenen Altstoffsammelzentren (ASZ) abgegeben werden. Eine zusätzliche Abholung von sperrigen Abfällen erfolgt im Bedarfsfall nach vorheriger Anmeldung.
3. Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt im Abholbereich aufgrund von Konservierungsmitteln zweiwöchentlich.
4. Grünabfälle können zu den jeweiligen Öffnungszeiten in der Kompostieranlage abgegeben werden.

Sämtliche Termine und die Öffnungszeiten werden durch Anschlag an der Amtstafel, in der Gemeindezeitung und auf der Homepage veröffentlicht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Manning bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirten Herrn Robert Thalhammer, Untermühlau 4, 4901 Ottnang am Hausruck, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Untermühlau 4, 4901 Ottnang am Hausruck zur Umwandlung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlichen von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde Manning anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Manning eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, jedenfalls mit 01. Jänner 2011, rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 19. Oktober 2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Brandmayr

angeschlagen am: 18. November 2010

abgenommen am: